

**ABKOMMEN ZWISCHEN DEN LEISTUNGSERBRINGERN VON MOBILITÄTSHILFEN  
UND DER DIENSTSTELLE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT FÜR  
SELBSTBESTIMMTES LEBEN (DSL) ÜBER DIE STANDARDMOBILITÄTSHILFEN**

**Artikel 1.** Im Sinne des vorliegenden Abkommens versteht man unter dem Begriff „anerkannte Leistungserbringer“ Lieferanten gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Punkt 6 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017. Es obliegt dem Leistungserbringer die Erfüllung der in vorgenanntem Artikel festgelegten Bedingungen zu belegen.

Wenn die Haupttätigkeit eines ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Leistungserbringers nach Belgien verlegt wird, ist dieser verpflichtet, die DSL unverzüglich – und spätestens innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen – schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist das Abkommen hinfällig, wenn der angeschlossene Leistungserbringer die Zulassungsbedingungen in Belgien nicht erfüllt.

Der Leiter des zugelassenen Unternehmens, der dem Abkommen beitrifft, verpflichtet sich, die Abkommensbestimmungen bei der Lieferung sämtlicher in seinem Unternehmen gefertigten Mobilitätshilfen einzuhalten.

Der zugelassene Leistungserbringer, der seinen Beruf in einem Unternehmen ausübt, das er nicht leitet, muss, um dem Abkommen beizutreten, diesem eine Genehmigung des Leiters des betreffenden Unternehmens beifügen, in der ihm die Erlaubnis erteilt wird, die in dem vorgenannten Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen.

Vorgenannte Genehmigung ist nur gültig unter der Voraussetzung, dass sie alle zum Abkommensbeitritt geeigneten Leistungserbringer des Unternehmens einschließt.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist das Abkommen hinfällig, wenn die angeschlossene Person, ein für ein Unternehmen tätiger, zugelassener Leistungserbringer, dieses Unternehmen verlässt.

Der Leistungserbringer, der dem Abkommen beitrifft, ist verpflichtet, die DSL unverzüglich – und spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen – schriftlich von der Auflösung seines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen in Kenntnis zu setzen.

Wenn vorgenannter Leistungserbringer sich selbständig macht, wird das Abkommen verlängert, wenn er die DSL innerhalb von vierzehn Kalendertagen davon in Kenntnis setzt.

Sollte ein Leistungserbringer eine Stelle in einem anderen Unternehmen antreten, gilt für ihn die Regelung des neuen Arbeitgebers.

**Art. 2.** Das vorliegende Abkommen bezieht sich auf die in Artikel 2 Punkt 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017 festgelegten Leistungen.

Ausschließlich Leistungserbringern, die dem vorliegenden Abkommen beigetreten sind, kann eine Kostenerstattung durch die DSL gewährt werden.

**Art. 3.** Der dem vorliegenden Abkommen angeschlossene Leistungserbringer ist verpflichtet, das Drittzahlersystem für alle Nutznießer und auf alle ausgeführten Leistungen anzuwenden.

Die Anwendung des Drittzahlersystems durch die DSL kann allerdings nur zu den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen erfolgen.

Die einzuhaltenden Verfahren sind im „Buch der Regelungen“ festgelegt, das vom Verwaltungsrat der DSL genehmigt wurde. Die Höhe der Kostenerstattung nach Genehmigung durch den Minister gemäß Artikel 7 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017 ist ebenfalls im „Buch der Regelungen“ festgelegt.

Die verschiedenen Formulare sind bei der DSL erhältlich.

**Art. 4.** Der vorliegendem Abkommen beitretende Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. den Nutznießern zu den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen medizinische Hilfsmittel zu liefern, für deren Lieferung er zugelassen ist und die den Bedürfnissen der einzelnen Nutznießer am besten gerecht werden.
2. über mindestens 3 Grundmodelle ohne Eigenbeteiligung des Nutznießers zu verfügen.
3. auf den Nutznießer keinerlei Druck auszuüben, um ihn zur Wahl eines Artikels zu bewegen, der den in der Europäischen Union geltenden Mindestfertigungsanforderungen entspricht und diese sogar übertrifft und somit eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Preises rechtfertigt, sowie auf jegliche Maßlosigkeit bei der Festlegung der vorgenannten Erhöhung zu verzichten.

Die Höhe des geforderten Aufpreises und seine Rechtfertigung werden auf der unter den nachfolgenden Punkten 4 und 5 beschriebenen Lieferbescheinigung angegeben.

Wenn der Nutznießer sich für ein Produkt entscheidet, dessen Preis über dem im „Buch der Regelungen“ festgelegten Erstattungsbetrag liegt, muss der Leistungserbringer den Nutznießer davon klar und deutlich in Kenntnis setzen. Im Streitfall ist der Beleg zu erbringen, dass der Leistungserbringer den Nutznießer informiert hat.

Der Leistungserbringer darf dem Nutznießer keine Zusatzkosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten berechnen.

4. für die manuellen Standardrollstühle und die Antidekubitussitzkissen:

der DSL einen Lieferschein vorzulegen, auf dem erklärt wird, dass der Nutznießer den Artikel erhalten hat und letzterer an die Bedürfnisse des Nutznießers angepasst wurde.

Der Zuschuss der DSL kann nur auf Grundlage der ärztlichen Verschreibung, der Lieferbescheinigung, der Entscheidung, mit der die Beteiligung der DSL genehmigt wurde, und der Rechnung gewährt werden, wobei alle vorgenannten Dokumente innerhalb der in Artikel 5 Punkt 3 Absatz 1 festgelegten Fristen eingereicht und den Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 6 desselben Artikels entsprechen müssen. Wenn eine Eigenbeteiligung für den Nutznießer zu zahlen bleibt, ist der Leistungserbringer selbst für die Einforderung dieser Eigenbeteiligung verantwortlich.

Der Leistungserbringer muss die Auslieferung der Produkte selbst ausführen. Diese Produkte müssen bei der Auslieferung an den Nutznießer angepasst sein.

Die Auslieferung muss innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf die Entscheidung, mit der die Beteiligung der DSL genehmigt wird, folgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Leistungserbringer die Entscheidung einen Tag nach ihrer Versendung durch die DSL erhalten hat. Im Fall der verspäteten Auslieferung obliegt es dem Leistungserbringer zu belegen, dass er die Entscheidung nicht am Tag nach ihrer Versendung erhalten hat.

Dem Nutznießer müssen sämtliche Bedienungs- und Pflegehinweise für das Produkt ausgehändigt werden.

Im Fall des Ablebens des Nutznießers oder im Fall höherer Gewalt, durch den die Auslieferung verhindert wurde, wird die betreffende Leistung an die DSL geliefert und von ihr bezahlt. Der dem Abkommen beigetretene Leistungserbringer akzeptiert jedoch, den Artikel für 75 % seines Preises zurückzunehmen.

5. für eine Gehhilfe:

der DSL am ersten Arbeitstag nach der Auslieferung auf dem elektronischen Weg eine Lieferbescheinigung an folgende Adresse zu übermitteln: [bandagiste@selbstbestimmt.be](mailto:bandagiste@selbstbestimmt.be).

der DSL innerhalb der in Artikel 5 Punkt 3 Absatz 1 festgelegten Fristen und gemäß den Absätzen 3 bis 6 desselben Artikels die ärztliche Verschreibung und die Rechnung zu übermitteln.

Die Gehhilfe dürfen ausschließlich auf ärztliche Verschreibung und im Einklang mit dieser geliefert werden.

Die Auslieferung muss innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab dem Datum der Ausstellung der ärztlichen Verschreibung erfolgen, es sei denn ein Fall von höherer Gewalt kann belegt werden.

Dem Nutznießer müssen sämtliche Bedienungs- und Pflegehinweise für das Produkt ausgehändigt werden.

Im Fall des Ablebens des Nutznießers oder im Fall höherer Gewalt, durch den die Auslieferung verhindert wurde, wird die betreffende Leistung an die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben geliefert und von ihr bezahlt. Der dem Abkommen beigetretene Leistungserbringer akzeptiert jedoch, den Artikel für 75 % seines Preises zurückzunehmen.

6. im Fall der Nichtübereinstimmung des gelieferten Artikels mit der ärztlichen Verschreibung oder mit anderen in der Europäischen Union geltenden Herstellungskriterien, diese ohne Preiszuschlag zu beheben.

Vorgenannte Klausel findet keine Anwendung, wenn belegt ist, dass in dem Zeitraum zwischen der Bestellung und der Auslieferung eine größere anatomische Veränderung eingetreten ist.

7. bei Bedarf die Justierung des gelieferten Materials innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Lieferung zu gewährleisten.
8. eine Reparatur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Mitteilung eines Problems auszuführen und bei Problemen unverzüglich ein geeignetes Ersatzprodukt zu liefern
9. den Nutznießern, der DSL oder ihren Beauftragten, den Krankenhäusern oder ihren Beauftragten, den Einrichtungen oder ihren Beauftragten oder jeglicher anderen Person, die an der Verschreibung, Beratung oder Lieferung der von ihm gelieferten Artikel beteiligt sind, keinerlei Vorteil zu gewähren;
10. jederzeit Personen mit Kontrollbefugnis sowie von der DSL mit der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens beauftragte Personen zu empfangen.

**Art. 5.** Die vorliegendem Abkommen beitretende DSL verpflichtet sich:

1. ihre Beteiligung in Höhe der im „Buch der Regelungen“ festgelegten Erstattungsbeträge zu gewähren und dies gemäß den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen.

2. für die manuellen Standardrollstühle und die Antidekubitussitzkissen innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen dem Nutznießer die Entscheidung zur Genehmigung der Beteiligung der DSL sowie dem Leistungserbringer eine Abschrift der vorgenannten Entscheidung zu übermitteln.

Die Entscheidung zur Genehmigung der Kostenbeteiligung der DSL stützt sich auf den vom Nutznießer ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Kostenbeteiligung, der der DSL vom Leistungserbringer im Vorfeld übermittelt worden ist. Der Antrag auf Kostenbeteiligung kann unter Vorbehalt der Zustimmung der DSL als Bestellschein gelten.

3. innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs der in Artikel 4 Punkt 4 Absatz 3 oder Artikel 4 Punkt 5 Absatz 2 des vorliegenden Abkommens angegebenen Dokumente zu zahlen, vorausgesetzt der Leistungserbringer hat vor Ende des zweiten Monats nach dem Monat, innerhalb dessen die Leistungen erbracht wurden, seine Rechnung gemäß den Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gestellt. In Abweichung des Vorstehenden muss der Leistungserbringer diesen Betrag für die Leistungen, die im vorangehenden Jahr ausgeführt wurden, vor Ende Januar in Rechnung stellen. Es wird davon ausgegangen – bis zum Beweise des Gegenteils –, dass die DSL die Rechnung am Tag nach deren Versand durch den Leistungserbringer empfangen hat. Das Datum des Poststempels gilt als Datum des Rechnungsversands durch den Leistungserbringer.

Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Leistungserbringer – mittels Inverzugsetzung auf dem Postweg oder über E-Mail – ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Verzugszinsen entsprechend dem in Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1970 zur Abänderung des gesetzlichen Zinssatzes festgelegten gesetzlichen Zinssatz berechnen. Ein begründeter Einspruch gegen die Rechnung setzt die Zahlungsfrist für die bestrittenen Leistungen ab dem Datum der Einspruchs auf dem Postweg oder über E-Mail von Seiten der DSL bis zum Datum der schriftlichen Reaktion des Leistungserbringers auf dem Postweg oder über E-Mail aus. Als Einspruchsdatum der DSL als auch als Reaktionsdatum des Leistungserbringers gilt das Datum des Poststempels.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter „Rechnungsstellung“ die schriftliche Bestätigung einer Geldschuld, die im Rahmen der Anwendung des Drittzahlersystems durch die DSL aufgrund einer Pflegeleistung, für die dem Nutznießer eine Kostenbeteiligung der DSL gewährt wurde, besteht. Eine solche Rechnungsstellung muss bei Strafe der Nichtigkeit Folgendes umfassen:

- die beiden Rechnungen, wie nachfolgend festgelegt;
- die Lieferbescheinigung;

Der Leistungserbringer erstellt zwei Rechnungen, wobei eine Rechnung den vom Drittzahler geschuldeten Anteil und die andere den vom Nutznießer der materiellen Hilfe geschuldeten Anteil beinhaltet

Die beiden Rechnungen müssen so ausgestellt sein, dass klar ersichtlich ist, dass sie an den Nutznießer der materiellen Hilfe ausgestellt sind, der somit der Auftraggeber und Endkunde des Handelsgeschäftes ist. Der Drittzahler darf nicht als Kunde auf der Rechnung erscheinen.

Das Original der ersten Rechnung, die den Anteil zu Lasten des Drittzahlers enthält, wird der DSL zur Zahlung übermittelt.

Das Original der zweiten Rechnung, die den nicht vom Drittzahler übernommenen Anteil enthält, wird an die Adresse des Nutznießers geschickt und eine Abschrift dieser Rechnung wird zur Information an den Drittzahler zur Vervollständigung der Akte geschickt.

Die DSL hat das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Widerspruch gegen einen Teil oder gegen die gesamte Rechnung einzulegen. Der Widerspruch gegen eine Rechnung muss immer schriftlich unter Angabe auf der Durchschrift der zusammenfassenden Übersicht aller bestrittenen Leistungen und unter Angabe des Grundes für die Ablehnung der jeweiligen Rechnung durch die DSL erfolgen.

Der Leistungserbringer verfügt über dreißig Kalendertage, um auf einen solchen Widerspruch zu reagieren. Wenn der Leistungserbringer nicht innerhalb dieser Frist reagiert oder wenn seine Begründung die DSL nicht überzeugt, kann die DSL in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1290 des Zivilgesetzbuches die Gesamtsumme der zurecht in vorangehenden Rechnungen bestrittenen Posten gegen ihre Schuld aus nachfolgenden Rechnungen aufrechnen. Wenn der Leistungserbringer die DSL nicht von seinen Gründen hat überzeugen können, informiert die DSL den Leistungserbringer schriftlich über die Anwendung der Aufrechnung der bestrittenen Posten aus den vorangehenden Rechnungen.

**Art. 6. § 1.** Bei Verstoß gegen das Abkommen sind die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens verpflichtet, entweder der DSL, wenn es sich um einen Verstoß des dem vorliegenden Abkommen angeschlossenen Leistungserbringers handelt, oder dem vorgenannten Leistungserbringer, wenn es sich um eine Verstoß der DSL handelt, als Konventionalstrafe eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10 % der Erstattung der betreffenden Leistung mit einem Mindestbetrag von 25 EURO zu überweisen.

§ 2. Verstöße gegen Leistungen, die ein Ganzes bilden, werden als ein einziger Verstoß betrachtet. In diesem Fall wird die Leistung mit dem höchsten Erstattungsbetrag als Referenz genommen. Wenn die Verstöße nur ein Zubehörteil betreffen, kommt § 1 zur Anwendung.

**Art. 7.** Unbeschadet des vorangehenden Artikels erhält der Leistungserbringer, der eine seiner im Rahmen des vorliegenden Abkommens eingegangenen Verpflichtungen verletzt, eine schriftliche Verwarnung der DSL. Wenn der Leistungserbringer eine zweite Verwarnung für einen Verstoß gegen dieselbe Verpflichtung erhält, kann die DSL das Abkommen durch

eingeschriebenen Brief an den Leistungserbringer auflösen. Die Auflösung tritt am 3. Tag nach Empfang des eingeschriebenen Briefs durch den Leistungserbringer in Kraft. Nach Erhalt einer Verwarnung hat der Leistungserbringer die Möglichkeit, der DSL innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen schriftliche Erläuterungen zukommen zu lassen.

**Art. 8.** Jegliche Streitsachen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abkommen (einschließlich seines Abschlusses, seiner Gültigkeit, seiner Folgen, seiner Auslegung und seiner Auflösung) fallen unter die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen und unterliegen belgischem Recht.

**Art. 9.** Änderungen am vorliegenden Abkommen werden im Vorfeld mit dem belgischen Berufsverband der Bandagisten ausgehandelt.

**Art. 10.** Das vorliegende Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die beiden Parteien und frühestens am 1. Juli 2017 in Kraft. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Es kann jedoch vor dem 1. Mai jedes Jahres durch eingeschriebenen Brief auf dem Postweg gekündigt werden.

Diese Kündigung kann erfolgen:

- 1) entweder durch die DSL und hat in diesem Fall die Annullierung des Abkommens ab dem 1. Juli, der auf die Kündigung folgt, zur Folge;
- 2) oder durch den dem Abkommen beigetretenen Leistungserbringer und hat in diesem Fall den Austritt dieses einzelnen Leistungserbringers aus dem Abkommen ab dem 1. Juli, der auf die Kündigung folgt, zur Folge.

Erstellt in St. Vith, am 1. Juni 2017

## BEITRITTSFORMULAR FÜR DIE STANDARDMOBILITÄTSHILFEN

Der(Die) Unterzeichnete ..... (Name, Vornamen)

mit Hauptwohnsitz in ..... (Straße, Nr., Briefkasten)

..... (Postleitzahl, Gemeinde)

..... (Provinz oder Region Brüssel-Hauptstadt)

Unternehmensleiter(in), zugelassen durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung unter der Nr.

..... (1)

Leistungserbringer im Dienste eines Unternehmens, zugelassen durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung unter der Nr. .... (1)

seine(ihre) Tätigkeit ausübend in der Firma .....

..... (Firmenname)

an folgender/folgenden Anschrift(en) (2) : .....

.....

.....

(Anschrift(en) des Unternehmens, wo der(die) Unterzeichnete seine(ihre) Tätigkeit ausübt)

erklärt das vorliegende Abkommen zur Kenntnis genommen zu haben und diesem vorbehaltlos beizutreten.

Die Liste der Leistungserbringer, die vorliegendem Abkommen beigetreten sind, wird vierteljährlich aktualisiert (01.07. – 01.10. – 01.01. – 01.04.)

Erstellt in ..... , am .....

Der(Die) Leistungserbringer(in),

(Unterschrift)

Der(Die) Unterzeichnete, Unternehmensleiter(in), erlaubt dem(der) vorgenannten Leistungserbringer(in) die im Abkommen festgelegten Verpflichtungen einzugehen.

Er(Sie) erklärt das vorliegende Abkommen zur Kenntnis genommen zu haben und bestätigt, dass alle zugelassenen Leistungserbringer(innen) des Unternehmens dem vorliegenden Abkommen beigetreten sind.

Erstellt in ..... , am .....

(Unterschrift)

Der(Die) Unterzeichnete, Generaldirektor(in) der DSL, erklärt die erforderlichen Dokumente erhalten zu haben und genehmigt den Beitritt zum Abkommen.

Erstellt in ..... , am .....

(Unterschrift)

(1) Unzutreffendes streichen

(2) Nicht erforderlich, wenn die Anschrift, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, mit der des Wohnsitzes übereinstimmt